

Jokerhalbtage

Das von den Eltern und allen betroffenen Fachlehrpersonen unterschriebene Absenzenblatt muss spätestens am **Vortag vor Antritt des Jokerhalbtages** der Klassenlehrperson vorgelegt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Lernenden.

Gemäss „Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung“, § 11, wird eine fehlende oder verspätete Jokerhalbtage-Meldung als **unentschuldigte Absenz** gewertet.

Januar 2011/Urs Steinmann, Schulleiter Wydenhof